

III. Das Immunitätsprivileg Otto's I. für Parma (DO. I. 239).

Von H. Bresslau.

Um das in den Nachträgen des zweiten Bandes der Diplomata-Ausgabe S. 890 und im N. Archiv XX, 357 N. 1 gegebene Versprechen einzulösen, lasse ich hier den Text des DO. I. 239 nach dem im Archiv des Domcapitels zu Parma wiederaufgefundenen und von mir dort collationierten Original noch einmal abdrucken, dem nur wenige Bemerkungen voranzuschicken sind.

Sickels Ausführungen in der Vorbemerkung zu seinem Abdruck der Urkunde haben durch die Wiederauffindung des Originals volle Bestätigung erhalten. Wie schon er das Dictat dem Kanzleinotar It. B zugewiesen und in dem in der Urkunde Heinrichs II. St. 1380 (DH. II. 71) nachgezeichneten Chrismon die Hand dieses Notars erkannt hatte, so zeigt sich nun, dass die ganze Urkunde — einschliesslich der in der NU. ausgelassenen Grenzbeschreibung — von It. B geschrieben ist. Ueber ihre Echtheit bedarf es danach keiner weiteren Ausführung. Leider ist das Original arg verstümmelt. Oben links ist ein grosses Stück ausgerissen, so dass der Anfang der ersten vier Zeilen fehlt; ebenso fehlt ein grosses Stück in der Mitte von Z. 10—15; ausserdem sind zahlreiche kleinere Lücken über den ganzen Text verstreut. Doch lässt sich mit Hülfe der NU. der Text seinem Wortlaut, wenn auch nicht ebenso gewiss seiner Orthographie nach überall mit Sicherheit herstellen. Nur an einer Stelle sind wir leider nicht im Stande, eine Ergänzung vorzunehmen: in der Interventionsformel, die bisher ganz fehlte, ist der Name des Bischofs, der neben der Kaiserin Adelheid die Urkunde erwirkt hat, völlig ausgefallen, und von dem Namen seiner Kirche ist nur ein Theil vom Schluss-s der Endung erhalten, so dass auf jeden Versuch, den einen oder den andern zu errathen, verzichtet werden muss.

Im übrigen bietet das Original, abgesehen von zahlreichen kleineren Verbesserungen, auf die näher einzugehen an dieser Stelle nicht erforderlich ist, zwei erhebliche sachliche Abweichungen von dem im 1. Band der Diplomata-Ausgabe S. 333 f. gedruckten Text. In dem die Ernennung von bischöflichen Notaren betreffenden Passus des Diploms steht im Original 'per episcopium' statt 'per episcopum' des ersten Druckes. Damit erhält die wich-